

Rudolf Schwager*

Die St. Galler Schiedsordnung SGSO

Stichworte: Zivilprozess, Schiedsgericht, Schiedsklausel, Schiedsrichter, Qualitätssicherung, Transparenz

I. Einleitung

Seit Frühjahr 2009 besteht die St. Galler Schiedsordnung SGSO. Trägerin ist die vom St. Gallischen Anwaltsverband errichtete Stiftung St. Galler Schiedsordnung. Die Schiedsordnung und alle wesentlichen Dokumente sind im Internet verfügbar unter www.sgso.ch.

Die Schiedsgerichtsbarkeit¹ ist seit je eine etablierte Art der Streitentscheidung in nationalen und internationalen Angelegenheiten. Schon die frühen kantonalen Zivilprozessordnungen enthielten Bestimmungen über Schiedsgerichte. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurden die kantonalen Regelungen dann abgelöst durch das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, dem sukzessive alle 26 Kantone beigetreten sind.² Für die Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Angelegenheiten hat der schweizerische Gesetzgeber im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 in Art. 176–194 die massgeblichen Bestimmungen erlassen. Seit dessen Inkrafttreten ist der Anwendungsbereich des Konkordats somit auf nationale Streitsachen (Binnenschiedsgerichtsbarkeit) beschränkt. Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008,³ die voraussichtlich per 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, wird das Konkordat nun in diesem Bereich durch deren 3. Teil (Art. 353–399 ZPO) abgelöst werden. Für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit werden indessen weiterhin die Bestimmungen des IPRG gelten (Art. 353 ZPO).

II. Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

Prägendes Merkmal der Schiedsgerichtsbarkeit ist der Grundsatz der Parteiautonomie. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beruht ausschliesslich auf dem Willen der Parteien. Auch die Wahl und Zusammensetzung des Schiedsgerichts beruht grundsätzlich auf Parteivereinbarung; die Parteien können deshalb ohne örtliche Beschränkungen Personen mit spezifischer Fachkompetenz in das Schiedsgericht berufen. Ebenso können die Parteien das Verfahren innerhalb der gesetzlichen Schranken autonom bestimmen und damit auf die Besonderheiten der konkreten Streit Sache ausrichten. Ein wesentlicher Vorteil, aufgrund dessen sich die Parteien u.a. für die Streiterledigung durch ein Schiedsge-

richt entscheiden, ist weiter die kürzere Verfahrensdauer dank der Beschränkung auf eine einzige Instanz und den Ausschluss ordentlicher Rechtsmittel. Damit werden die Verfahrensdauer und die entstehenden Kosten für die Beteiligten innerhalb eines bestimmten Rahmens vorausseh- und berechenbar. Verfahren vor einem Schiedsgericht sind zudem nicht öffentlich, was Parteien allenfalls aus geschäftspolitischen oder anderen Gründen vorziehen. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist deshalb kein Konkurrenzangebot zur staatlichen Justiz, da jene diese Vorteile per se nicht bieten kann, sondern ein alternatives Modell.

Die Ausprägungen der Parteiautonomie führen aber gerade auch dazu, dass die Bestellung des Schiedsgerichts und die Festlegung der Verfahrensordnung recht aufwendig sind und erhebliche Zeit beanspruchen. Dies trifft insbesondere zu, wenn eine Partei zwar in einem Vertrag einmal eine Schiedsklausel eingegangen ist, sich dann aber beim auftretenden Streitfall nicht kooperativ verhält. Dieser Nachteil der ad hoc-Schiedsgerichte wird wesentlich gemildert durch die Einsetzung institutionalisierter Schiedsgerichte mit feststehender Schiedsordnung. Damit erhöht sich auch die Voraussehbarkeit des Verfahrensablaufs und der Kosten.

III. Weshalb eine St. Galler Schiedsordnung?

Für nationale Streitigkeiten bestehen bereits verschiedene institutionalisierte Schiedsgerichte.⁴ Träger sind regionale Handelskammern⁵ oder Berufsverbände (z.B. SIA). Eine Lücke bestand bisher insoweit, als bei den nicht auf bestimmte Sachgebiete eingeschränkten Schiedsgerichten der Raum Ostschweiz nicht abgedeckt war. Bei den bereits bestehenden institutionalisierten Schiedsgerichten besteht auch ein Defizit bezüglich Transparenz, indem die Schiedsordnungen meist nicht publiziert, sondern nur auf Anfrage erhältlich sind. Meist besteht auch keine feste Schiedsrichterliste oder diese ist zumindest den Parteien nicht zugänglich.

Beim Entschluss des St. Gallischen Anwaltsverbandes, ein neues institutionalisiertes Schiedsgericht, d.h. die St. Galler Schiedsordnung SGSO zu schaffen, ging es deshalb nicht nur da-

* Dr. iur. Rechtsanwalt, St. Gallen, Präsident des Stiftungsrates bzw. Board der Stiftung St. Galler Schiedsordnung.

1 Generell zur Schiedsgerichtsbarkeit BERGER/KELLERHALS, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006.

2 Abgedruckt in den kantonalen Gesetzessammlungen und bei BERGER/KELLERHALS (N. 1), S. 697 ff.

3 Bundesblatt 2009, 21 ff.

4 Für internationale Streitigkeiten haben die schweizerischen Handelskammern eine gemeinsame Schiedskommission bestellt und die auf den UNCITRAL Arbitration Rules beruhende Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern vom Januar 2006 erlassen (in verschiedenen Sprachen abzurufen unter www.sccam.org).

5 Eigene Schiedsordnungen für nationale Streitigkeiten haben die Handelskammer beider Basel, die Berner Handelskammer, die Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève, die Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie, die Camera di Commercio dell'Industria e dell'Artigianato del Cantone Ticino sowie die Zürcher Handelskammer.

rum, die regionale Lücke zu schliessen. Vielmehr sollte auch eine Schiedsordnung mit einem Profil, das sie von anderen Schiedsordnungen abhebt, geschaffen werden:

- Prägendes Element soll die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems sein.
- Das ganze System soll bezüglich Transparenz hohen Anforderungen entsprechen.
- Der Verfahrensablauf soll so ausgestaltet sein, dass die Verfahrensdauer unter voller Wahrung der rechtsstaatlichen Anforderungen möglichst kurz gehalten werden kann.
- Den Parteien sollen unter dem Gesichtspunkt der Parteiautonomie klar definierte Wahlmöglichkeiten bezüglich des Verfahrensablaufs offen stehen.

Die neue Schiedsordnung nennt sich St. Galler Schiedsordnung, da die Stiftung, welche deren Trägerin ist, vom St. Gallischen Anwaltsverband errichtet wurde und die aufgrund dieser Schiedsordnung eingesetzten Schiedsgerichte ihren Sitz in St. Gallen haben (Art. 19 Abs. 1 SGSO). Dieser Sitz ist indessen nur massgeblich für die Anknüpfung des übergeordneten Rechts bzw. der für bestimmte Belange zuständigen richterlichen Behörde. Ein SGSO-Schiedsgericht kann indessen auch an jedem anderen Ort tagen (Art. 19 Abs. 2 SGSO). Die St. Galler Schiedsordnung steht auch jedermann zur Verfügung und kann selbstverständlich auch von Parteien ausserhalb des Kantons St. Gallen gewählt werden.⁶ Auch die Schiedsrichterliste setzt sich nicht nur aus Juristen, die im Kanton St. Gallen tätig sind, zusammen.

IV. Grundzüge

1. Übergeordnetes und ergänzendes Recht

Die staatliche Rechtsordnung enthält als übergeordnetes Recht die zwingenden Bestimmungen, an welche sich die Parteien auch im Rahmen der St. Galler Schiedsordnung zu halten haben. Für nationale Streitsachen ist dies derzeit noch das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, welches dann durch die Bestimmungen des 3. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung abgelöst wird. Für internationale Streitsachen sind dies Art. 176–194 IPRG. Dabei ist zu beachten, dass nur ein Teil der genannten Gesetzesbestimmungen zwingender Natur sind. Im Konkordat werden diese in Art. 1 Abs. 3 aufgezählt, bei der ZPO und dem IPRG sind sie auf dem Weg der Auslegung zu ermitteln. Die dispositiven Bestimmungen dieser Erlasse sind demgegenüber nur anwendbar, soweit die St. Galler Schiedsordnung schiedsgerichtsspezifische Fragen nicht selbst regelt.

Es wäre nicht sinnvoll gewesen, mit der St. Galler Schiedsordnung eine umfassende Verfahrensordnung unter Einbezug sämtlicher sich stellenden Fragen (z.B. Ausstand, Fristen, Zustellung,

6 Aufgrund des kleineren Anteils internationaler Streitigkeiten im Einzugsgebiet ist die St. Galler Schiedsordnung vorwiegend auf die Binnenschiedsgerichtsbarkeit ausgerichtet. Sie kann aber auch für internationale Streitigkeiten, insbesondere bei Beteiligung von Parteien aus dem näheren Ausland, Verwendung finden.

Parteien etc.) analog einer Zivilprozessordnung zu schaffen.⁷ Die SGSO stützt sich deshalb auf eine Basis-Verfahrensordnung, auf welche sie für alle Fragen verweist, die sie nicht selbst regelt. Als solche Basis-Verfahrensordnung dienen die auf das Verfahren vor dem Handelsgericht des Kantons St. Gallen anwendbaren Gesetzesbestimmungen (Art. 5 SGSO), d.h. derzeit noch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen;⁸ demnächst werden es dann jene des 1. und 2. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung sein.

2. Das Einleitungsverfahren

Das Einleitungsverfahren (Art. 22–30 SGSO) umfasst den Abschnitt vom ersten Schritt, mit welchem eine Partei an die Organe der St. Galler Schiedsordnung gelangt, bis zur Eröffnungsverfügung (Art. 28 SGSO), mit welcher das Schiedsgericht, das über die konkrete Streitsache zu urteilen hat, konstituiert wird. Dieser Verfahrensabschnitt ist sehr komplex, wenn dabei Rechte der Parteien, selbst Schiedsrichter zu benennen und von der Gegenpartei bezeichnete Schiedsrichter abzulehnen, berücksichtigt werden müssen. Die Verfahrensleitung liegt in diesem Abschnitt beim Board,⁹ das derzeit personell dem Stiftungsrat entspricht.

Schiedsklauseln sehen meistens ein Dreierschiedsgericht vor, bei welchem jede Partei einen Schiedsrichter bezeichnen kann und der Obmann von den beiden durch die Parteien bezeichneten Schiedsrichtern oder einer richterlichen Behörde am Sitz des Schiedsgerichts bestimmt wird. Auch die St. Galler Schiedsordnung geht davon aus, dass jede Partei berechtigt ist, die gleiche Zahl von Schiedsrichtern zu bezeichnen (Art. 13 Abs. 1 SGSO). Wird der Obmann indessen nicht bereits von den Parteien selbst gemeinsam bestimmt, so erfolgt dies durch das Board (Art. 13 Abs. 3 SGSO). Ebenfalls durch das Board und nicht durch eine richterliche Behörde bestimmt wird ein Schiedsrichter, wenn eine dazu berechtigte Partei es unterlässt, einen solchen zu bezeichnen (Art. 13 Abs. 2 SGSO). Mit diesen Regelungen wird die Dauer des Einleitungsverfahrens stark verkürzt. Dem gleichen Ziel dienen die kurzen Fristen von jeweils 10 Tagen für die einzelnen Erklärungen der Parteien (Art. 30 SGSO). Alle Schiedsrichter, die bestellt werden, müssen zudem schriftlich eine umfassende Unabhängigkeitserklärung abgeben.¹⁰ Sind die Parteien juristische Personen, ist auch die Unabhängigkeit gegenüber ihren in die Streitsache einbezogenen Organpersonen und gegenüber Personen, welche einen wesentlichen Anteil der Beteiligungsrechte innehaben, zu bestätigen (Art. 14 SGSO).

Das Einleitungsverfahren verkürzt sich stark und führt praktisch unmittelbar zur Eröffnungsverfügung, wenn die Parteien in einem Schiedsvertrag¹¹ bereits gemeinsam alle Mitglieder des

7 Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verwendung vorwiegend für nationale Streitsachen.

8 Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990, Gesetzessammlung sGS 961.2.

9 Als Board wird jenes Organ der Trägerinstitution bezeichnet, welches die Funktionen im Zusammenhang mit den einzelnen Schiedsverfahren wahrnimmt.

10 Dokument 4.2.50 unter www.sgso.ch.

11 Muster in Dokument 5.20.

Schiedsgerichts mit Einschluss des Obmanns gemeinsam bestimmen. Diese Situation ist vor allem gegeben, wenn sich Parteien ohne vorangehende Schiedsklausel erst beim Auftreten einer konkreten Streitigkeit darauf einigen, diese durch ein Schiedsgericht beurteilen zu lassen. Zur Verkürzung des Einleitungsverfahrens ist aber auch Parteien, die sich bereits in einer Schiedsklausel¹² auf die Beurteilung künftiger Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht nach der St. Galler Schiedsordnung geeinigt haben, zu empfehlen, im Streitfall dann vor der einseitigen Einleitung des Verfahrens zu versuchen, sich in einem solchen Schiedsvertrag über die Besetzung des Schiedsgerichts zu verständigen.

3. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Die St. Galler Schiedsordnung sieht für das Verfahren vor dem Schiedsgericht (Art. 31–53 SGSO) einen doppelten Schriftenwechsel vor. Damit unterscheidet sie sich von der Schweizerischen Zivilprozessordnung, bei welcher ein zweiter Schriftenwechsel nur auf Anordnung des Gerichts erfolgt, wenn die Verhältnisse es erfordern.¹³ Alle Sachbehauptungen, Bestreitungen, Beweisanträge und Einreden sind in den Rechtschriften vorzubringen (Art. 43 SGSO). An der Hauptverhandlung haben die Parteien je zwei Vorträge. Soweit möglich führt das Schiedsgericht Beweiserhebungen an der Hauptverhandlung durch. Andernfalls fasst es einen Beweisbeschluss, der nicht begründet werden muss (Art. 47 SGSO). Der Schiedsspruch wird den Parteien umgehend schriftlich eröffnet mit anschliessender schriftlicher Begründung, soweit kein entsprechender Verzicht der Parteien vorliegt (Art. 48 SGSO). Nach der Eröffnung des Schiedsspruchs können die Parteien auf die schriftliche Begründung des Urteils verzichten, wenn sie gleichzeitig auf alle Rechtsmittel gegen dieses verzichten (Art. 49 SGSO).

V. Qualitätssicherung und Transparenz

1. Das Qualitätssicherungssystem

Ein prägendes Element der St. Galler Schiedsordnung ist das Qualitätssicherungssystem.¹⁴ Soweit bekannt werden damit die entsprechenden Erkenntnisse der Wirtschaft erstmals im Prozess der Rechtsprechung konsequent umgesetzt. Die qualitätsrelevanten Vorgaben gehen vom Board aus, und von den Beteiligten fließen im Sinne einer Rückkoppelung Informationen an das Board zurück. Insbesondere werden die Parteien nach Abschluss des Verfahrens vom Board aufgefordert, ihm anhand eines Fragebogens ihre Stellungnahmen zum Verfahrensablauf einzureichen (Art. 53 Abs. 2 SGSO). Jede Einflussnahme des Board auf die Behandlung der konkreten Streitsache wird aber strikte vermieden. Die dem Board zugehenden Informationen können zu Anpassungen der Verfahrensabläufe, zu Änderungen oder Ergänzungen der Musterdokumente und allenfalls auch zur Strei-

chung eines Schiedsrichters von der Schiedsrichterliste führen. Um eine hohe Qualität zu erreichen, stellt die St. Galler Schiedsordnung dem Board, den Schiedsrichtern und den Parteien eine grosse Zahl von Mustertexten zur Verfügung, die im Internet abrufbar sind. Dies hilft den Parteien und den Parteivertretern, die Qualität des konkreten Verfahrensablaufs zu beurteilen. Gleichzeitig sind diese Mustertexte auch ein wesentliches Element der Transparenz.

2. Die Schiedsrichterliste

Ein Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist, dass die Parteien auf die personelle Zusammensetzung des Gerichts Einfluss nehmen können. Bei Ad-hoc-Schiedsgerichten beschränkt sich diese Einflussnahme aber in der Regel auf die Bestimmung des «eigenen» Schiedsrichters, während mit der Bestimmung des Schiedsrichters durch die Gegenpartei und der Wahl des Obmanns oft frustrierende Erfahrungen verbunden sind. Auch bei institutionalisierten Schiedsgerichten fehlt bezüglich der Bezeichnung von Schiedsrichtern durch die Trägerinstitution meistens die Transparenz. Diese Defizite will die St. Galler Schiedsordnung ausschalten, indem für ein Schiedsverfahren nach SGSO nur Personen als Schiedsrichter bezeichnet werden können, die auf einer vom Board festgelegten Liste stehen (Art. 12 SGSO). Die Besetzung des Schiedsgerichts wird damit für beide Parteien auch ohne gemeinsame Bezeichnung der Schiedsrichter innerhalb dieses Rahmens voraussehbar. Die Aufnahme auf die Schiedsrichterliste erfolgt nach klar definierten Qualitätsanforderungen, zu welchen nebst vertieften Fachkenntnissen in bestimmten einschlägigen Rechtsgebieten u.a. auch persönliche Unabhängigkeit und zeitliche Verfügbarkeit gehören. Diese Liste umfasst derzeit rund 40 Personen – erfahrene Prozessanwälte, Unternehmensjuristen, Professoren, Richter und in anderen Bereichen tätige Juristen. Sie findet sich im Internet¹⁵ unter Angabe der fachlichen Schwerpunkte der Schiedsrichter mit einer eigenen Suchfunktion nach Rechtsgebieten.

VI. Verfahrensoptionen der Parteien

1. Übersicht

Zur flexiblen Anpassung des Verfahrens an die Bedürfnisse der Parteien und an die konkrete Streitsache sieht die St. Galler Schiedsordnung die nachstehenden Verfahrensoptionen vor:

- Wahl der Zahl der Schiedsrichter (Art. 11 SGSO),
- Verzicht auf die Übersetzung fremdsprachiger Akten (Art. 31 SGSO),
- Verfahrenssprache Englisch (Art. 31 SGSO),
- nur einfacher Schriftenwechsel (Art. 42 SGSO),
- Verfahren mit Einigungsverhandlung (Art. 45 SGSO),
- Verzicht auf eine mündliche Verhandlung,¹⁶

12 Muster in Dokument 5.10.

13 Art. 225 ZPO.

14 Dokument 4.10.

15 Unter www.sgso.ch auf der Homepage «Schiedsrichterliste» anklicken.

16 Art. 174 ZPO SG i.V.m. Art. 5 SGSO.

- Beschränkung der zulässigen Beweismittel: Ausschluss von Zeugen, Augenschein, Gutachten, und/oder Parteibefragung (Art. 44 SGSO),
- zweistufiges Verfahren (Art. 18 SGSO),
- Vorschusspflicht für die Kosten je zur Hälfte oder allein bei der beklagten Partei (Art. 58 SGSO).

Mit der Wahl solcher Verfahrensoptionen¹⁷ können die Parteien den Ablauf des Verfahrens beschleunigen und die Verfahrenskosten¹⁸ reduzieren.

2. Das zweistufige Verfahren

Das zweistufige Verfahren (Art. 18 SGSO) ist eine Spezialität der St. Galler Schiedsordnung und ist stark auf das Ziel ausgerichtet, nach einem ersten Schriftenwechsel in einer obligatorischen Einigungsverhandlung einen Vergleich zu finden. Der erste Schriftenwechsel und die Einigungsverhandlung erfolgen vor einem Einzelschiedsrichter. Kommt bei dieser keine Einigung zustande, wird dann das Verfahren vor einem Dreierschiedsgericht fort-

geführt, wobei der zuvor mit der Streitsache befasste Einzelschiedsrichter ausscheidet, falls sich die Parteien nicht nach der Ergebnislosigkeit der Vergleichsverhandlung darauf einigen, dass er weiter amtiert. Kommt an der Einigungsverhandlung keine Einigung zustande, haben die Parteien zuerst je ihr äusserstes Angebot für eine vergleichsweise Erledigung schriftlich einzureichen, worauf diese Angebote der jeweiligen Gegenpartei zugestellt werden. Das Verfahren wird erst fortgeführt, wenn auch darauf innert der vom Schiedsgericht angesetzten Frist keine Einigung erfolgt. Für die Kostenregelung bestimmt sich das Ob- und Unterliegen der Parteien dann danach, wie weit das Urteil von den eingereichten Vergleichsangeboten abweicht (Art. 59 Abs. 2 SGSO).

VII. Schlussbemerkungen

Die St. Galler Schiedsordnung geht neue Wege und unterscheidet sich klar von anderen institutionalisierten Schiedsgerichten. Sie steht für nationale und internationale Streitsachen zur Verfügung. Die Anwälte und die von ihnen vertretenen Parteien sind eingeladen, die Vorteile dieses neuen Instrumentes zur Streit-erledigung zu nutzen. ■

17 Dokument Nr. 5.40 und Ziff. 6 im einseitigen Einleitungsbegehren (Dokument Nr. 5.50).

18 Vgl. Rahmentarif für die Prozesskosten im Schiedsverfahren, Dokument Nr. 1.30.